

Selbsttötung mit dem PKW auf dem Weg zur Arbeit - Beweislast der Hinterbliebenen;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 24.1.2002 - L 7 U 4828/98 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.1.2002

- L 7 U 4828/98 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Nach allem ist nicht aufklärbar, ob M. den tödlichen Unfall bei einer versicherten Tätigkeit erlitten hat, wofür jedoch die Beweislast die Kläger trifft (vgl. BSG SozR 2200 § 548 RVO Nr. 70 m.w.N.), und sein Tod ist auch nicht mit Wahrscheinlichkeit Folge eines am 29.02.1996 durch einen Arbeitsunfall erlittenen psychischen Traumas. Das angefochtene Urteil musste deshalb aufgehoben und die Klagen abgewiesen werden.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.1.2002 - L 7 U 4828/98 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Kläger aus Anlass des Todes ihres Ehemannes und Vaters Erben (M. (M.) Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Die am 27.04.1961 geborene Klägerin Nr. 1 war seit 01.08.1986 mit dem am 19.03.1959 geborenen M. verheiratet. Aus der Ehe gingen der am 05.12.1986 geborene Kläger Nr. 2, der am 04.03.1989 geborene Kläger Nr. 3 und die am 17.05.1991 geborene Klägerin Nr. 4 hervor. M., gelernter Elektromechaniker, war bei der Me. AG, Werk Untertürkheim, als Meister beschäftigt. Am 01.03.1996 (Freitag) frühmorgens fuhr er auf dem Weg zur Arbeit auf der Bundesstraße (B) 14 von Fellbach nach Stuttgart an der Einfahrt zum Kappelbergtunnel mit dem von ihm gesteuerten Pkw VW-Passat rechts von der Fahrbahn ab, prallte in Höhe der Nothaltebucht rechtsseitig frontal gegen die Tunnelmauer und wurde dabei getötet.

Das Presseorgan Bild-Stuttgart (Redakteurin: T. Sc. r) berichtete unter dem 04.03.1996 den Verdacht, der Unfall von M. sei ein Selbstmord aufgrund von Problemen am Arbeitsplatz, die sich am Vortag zugespitzt hätten (Schlagzeile: Mercedes-Meister: Tod nach Psycho-Training?). Ein Arbeitskollege von M. habe geäußert, gegen M. sei schon seit Monaten ein schlimmes Mobbing gelaufen. Nachdem er bei der Sitzung am Tag vor seinem Tod so richtig fertig gemacht worden sei, sei er heulend auf die Toilette gerannt und habe gesagt: „Am besten, ich häng mich auf“.

Die Me. AG erstattete unter dem 11.03.1996 die schriftliche Unfallanzeige als Arbeitgeber. Die Beklagte holte bei ihr unter Bezugnahme auf den Artikel in der Bildzeitung fernmündlich Informationen über die Art der dort beschriebenen Sitzung ein (Telefonvermerk vom 06.03.1996). Von der Techniker Krankenkasse (TKK) zog die Beklagte ein Vorerkrankungsverzeichnis über M. und von der Staatsanwaltschaft Stuttgart deren Ermittlungsakten bei, die u.a. den Verkehrsunfallbericht des Polizeireviers Fellbach, erstattet von Polizeihauptmeister (PHM) M. unter dem 16.03.1996, enthalten. Nach dem Verkehrsunfallbericht ereignete sich der Unfall gegen 6.05 Uhr auf der Richtungsfahrbahn Stuttgart der am Unfallort vierspurig ausgebauten B 14, deren beide Richtungsfahrbahnen durch Bepflanzung und Mittelleitplanken voneinander getrennt seien. Die Fahrbahn Richtung Stuttgart verlaufe in einem langgezogenen Rechtsbogen auf den Tunneleingang zu, wobei sie geringfügig ansteige. Die Zufahrt von der Anschlussstelle „Fellbach-Süd“ münde vor Erreichen des Tunnels in einen dem Fahrbahnverlauf folgenden Beschleunigungstreifen, der am Beginn der Tunnelstützmauer in einen Standstrei-

fen übergehe. Die links davon verlaufenden beiden Richtungsfahrstreifen Stuttgart seien insgesamt ca. 7,50 m breit und durch Leitlinien voneinander getrennt, der Standstreifen rechts ca. 3,60 m breit. Die unmittelbar vor dem Tunneleingang rechts von dieser Standspur angelegte Parkbucht für das Personal der hier untergebrachten Tunnelzentrale sei ca. 2,40 m breit. Die Asphaltdecke der B 14 sei im Unfallstellenbereich im Unfallzeitpunkt trocken und griffig gewesen, ohne die Fahrsicherheit beeinträchtigende Verunreinigungen. Eine Beeinträchtigung des Sichtfeldes für M. sei nicht erkennbar und der Fahrbahnverlauf gut einseh- und auf größere Entfernung überschaubar gewesen. Es habe Dunkelheit geherrscht, ohne Niederschläge; die Temperatur habe etwa beim Gefrierpunkt gelegen. Im Fahrbahnbereich seien trotz gezielter Suche unter Beleuchtung durch die Feuerwehr keinerlei Spuren gefunden worden, die dem Unfall zugeordnet werden könnten. Der mit der technischen Untersuchung des Unfallfahrzeugs beauftragte Dipl.-Ing. Kroll habe im Gutachten vom 07.03.1996 keine unfallursächlichen technischen Fahrzeugmängel gefunden. Der Drei-Punkt-Sicherheitsgurt auf dem Fahrersitz des Unfallfahrzeugs sei so angelegt gewesen, dass der Beckengurt unter dem Gesäß von M. verlaufen, der Brustgurt um den Bauch gelegt und der linke Arm von M. über den Brustgurt gelegt gewesen sei. Die Einstecklasche des Gurts habe im Gurtschloss gesteckt. Nach Angaben der an der Unfallstelle anwesenden Ärzte sei der Tod von M. unmittelbar durch Bruch der Halswirbelsäule eingetreten. Der Zeuge Holger Borchert (B.) habe angegeben, vor dem Unfall sei M. länger vor ihm hergefahren und zwar über eine längere Strecke in auffälliger Weise auf der Fahrbahnmitte, dann ohne ersichtlichen Grund nach rechts von der Fahrbahn abgekommen und frontal gegen die Tunnelmauer geprallt. In diesem Zeitpunkt habe er selbst das Unfallfahrzeug bereits auf dem linken Fahrstreifen überholt gehabt. Bei seiner Vernehmung am 15.03.1996 habe B. noch angegeben, dass das Fahrzeug von M. weder schleuderte noch stark abgebremst wurde, als es nach rechts in Richtung der Tunnelmauer zog. B. habe bei der zweiten Vernehmung angegeben, er habe sich bei dem zuletzt beschriebenen Fahrmanöver von M. ca. 20 m links hinter M. befunden, sich nach Vorhalt des Widerspruchs aber dahin eingelassen, dass er sich jetzt nicht mehr genau an seine eigene Position im Unfallzeitpunkt erinnern könne. Die Zeugin Katrin Haidle (H.) habe am Unfallort angegeben, sie sei an der Auffahrt Fellbach-Süd in die B 14 eingefahren und M. habe sich unmittelbar vor ihr befunden, vermutlich auf dem linken Fahrstreifen, sei dann aber immer weiter nach rechts gekommen und schließlich ungebremst gegen die Tunnelmauer geprallt. Die Zeugin H. machte am 06.03.1996 ergänzende Angaben. Das Fahrverhalten von M. sei ihr irgendwie komisch vorgekommen. M. sei von links schräg nach rechts gegen die Mauer gefahren, habe nicht geschleudert, sei keine Schlangenlinien gefahren und habe nach ihrer Auffassung auch nicht gebremst. Im Unfallzeitpunkt sei sie auf dem rechten Fahrstreifen (links) an M. vorbeigefahren. Sie habe dann angehalten und sei zurückgelaufen. Sie selbst sei mit etwa 70 bis 80 Stundenkilometern gefahren. Die Klägerin Nr. 1 habe noch am Unfalltag (gegenüber PHM Maier) angegeben, M. habe am Morgen vor dem Unfall keine ge-

sundheitlichen Probleme geäußert und sie habe auch keine Anzeichen auf Schlaflosigkeit oder Übermüdung festgestellt.

Aufgrund der Angaben von Dipl.-Ing. Kroll nahm PHM Maier im Verkehrsunfallbericht eine Geschwindigkeit des M. im Unfallzeitpunkt von ca. 80 Stundenkilometern (+/- 10 Stundenkilometer) an und führte zusammenfassend aus, Unfallursache sei ein Fahrfehler von M., der entweder aufgrund einer Unaufmerksamkeit von der Fahrbahn abgekommen sei oder den Pkw bewusst gegen die Tunnelmauer gelenkt habe. Gesicherte Erkenntnisse auf einen Selbstmord lägen nicht vor. Die Klägerin Nr. 1 habe bei einer zweiten Befragung, auch unter Hinweis auf den Bericht in der Bildzeitung, angegeben, M. habe ihr gegenüber keinerlei Selbstmordabsichten geäußert und es existierten weder ein Abschiedsbrief noch ähnliche Hinweise auf eine derartige Absicht.

Die Untersuchung einer Blutprobe von M. in der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart, Sitz Fellbach, ergab einen Blutalkoholgehalt von Null Promille (Bericht vom 04.03.1996). Dipl.-Ing. Kroll führte im schriftlichen Gutachten vom 07.03.1996 aus, er habe am Fahrzeug des M. keine Hinweise für einen Kontakt mit einem anderen Fahrzeug gefunden. Auf den beiden Richtungsfahrbahnen habe er vor der Unfallstelle keinerlei Schleuder- oder Bremspuren gefunden. An der Kunststoffummantelung der Umlenklasche des Sicherheitsgurts habe er keine starken Überlastungsspuren erkennen können, wie sie bei einem angeschnallten Fahrer zu erwarten wären. Nach der von dem sachbearbeitenden Polizeibeamten beschriebenen Anlegeweise des Gurtes (nicht über die Schulter gelegt, sondern nur um den Bauch herumgeführt) habe dieser so gut wie keine Schutzwirkung bei der Kollision gehabt. Die Unfallursache liege bei M., der dem Fahrbahnverlauf nicht gefolgt sei.

Eine Obduktion der Leiche von M. wurde nicht durchgeführt (fernmündliche Auskunft der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 13.05.1996 gegenüber der Beklagten). Die Beklagte holte vom Hausarzt des M., Dr. Macholz, Internist in Korb, die Auskunft vom 21.06.1996 ein (Gallensteinleiden 1992, chronische Bronchitis, Virusinfekte) und zog von der TKK Unterlagen über ein Heilverfahren des M. im Jahre 1994 bei, darunter die ärztliche Befürwortung dieser Kur durch Werksarzt Dr. Burkhardt vom 06.04.1994 mit der Begründung: wegen psychischer Entlastung (beruflich stark belastet, Familie, Wohnungsbau).

Mit Bescheiden vom 28.10.1996 lehnte die Beklagte gegenüber allen Klägern die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab. Zur Begründung führte sie jeweils aus, da Fahrzeugmängel oder andere verkehrsbedingte Unfallursachen auszuschließen seien, könnten das von den Zeugen beschriebene Fahrverhalten von M. vor dem Unfall sowie die von M. gewählte Form

des Gurtanschnallens nur als ein zielgerichtetes absichtliches Fahren gegen die Tunnelwand gewertet werden, was gemäß § 553 Reichsversicherungsordnung (RVO) Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls ausschließe.

Dagegen legten die Kläger am 12.11.1996 Widerspruch ein. Zur Begründung brachten sie vor, M. habe sich auf dem Weg zur Arbeit befunden und Restzweifel an der Unfallursache dürften nicht zu ihren Lasten gehen. Der Sicherheitsgurt, aus dessen Lage die Beklagte auf ein zielgerichtetes Herbeiführen des Unfalls schließe, könne durch die Erste-Hilfeleistungen des Zeugen Weith entsprechend verschoben worden sein. Auch könne M. bei dem seitlichen Frontalaufprall ohne Weiteres mit dem Oberkörper aus dem Brustgurt herausgedreht worden sein. Die Angaben des Zeugen B. sprächen für ein unkonzentriertes bzw. abgelenktes Fahren von M. Für eine Tötungsabsicht im Sinne von § 553 RVO fehle jeder Anhaltspunkt. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der angeblichen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Der fehlende Beweis für eine unfallunabhängige innere Unfallursache gehe zu Lasten der Beklagten. Daraufhin holte die Beklagte die Auskunft des Zeugen Weith vom 21.01.1997 ein, der im Einzelnen seine Hilfeleistungen beschrieb und angab, weder er noch andere Ersthelfer hätten am Gurt etwas verändert.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 09.07.1997 wies die Beklagte die Widersprüche der Kläger zurück. In den Gründen führte sie aus, es fehle am Nachweis einer der anspruchsbegründenden Tatsachen, nämlich dass M. sich zum Unfallzeitpunkt bei einer versicherten Tätigkeit befunden habe. Sein Fahrverhalten unmittelbar vor dem Unfall und seine Anschnallweise sprächen im Wege der freien Beweiswürdigung für seinen Selbsttötungswillen. Die Kläger hätten die Beweislast dafür, dass dennoch der Unfall auf eine versicherte Tätigkeit zurückzuführen sei.

Hiergegen erhoben die Kläger am 07.08.1997 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG). Zur Begründung brachten sie vor, aus der von den Zeugen geschilderten Fahrweise ergebe sich kein gesteuertes zielbewusstes Fahren des M. auf ein Hindernis. Allein die Anbringung des Gurtes (Beckengurt unterhalb des Gesäßes, Brustgurt um den Bauch) könne für eine unfallunabhängige Ursache sprechen. Die Klägerin Nr. 1 machte noch Angaben zu der von M. 1994 durchgeführten sogenannten Meisterkur, bei der Rückenschmerzen im Vordergrund gestanden hätten. Die Beklagte führte dagegen aus, es könne dahingestellt bleiben, ob M. einen Selbstmord begangen habe. Die hierfür sprechenden Anhaltspunkte stünden aber der Feststellung entgegen, dass M. im Unfallzeitpunkt noch eine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe. Dies gehe nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30.04.1985 – 2 RU 24/84 – in SozR 2200 § 548 RVO Nr. 70) zu Lasten der Kläger, die insoweit die Beweislast für die Nichtaufklärbarkeit hätten.

Das SG vernahm PHM (inzwischen Polizeikommissar) Maier als Zeugen. Er gab u.a. an, die Fotos von dem Unfall habe er aufgenommen. Wer danach M. losgeschnallt habe, wisse er nicht mehr. Er habe diese Art des Anschnallens erstmalig gesehen. Am Unfallort sei von keiner Seite der Verdacht eines Selbstmords angesprochen worden (Niederschrift vom 16.07.1998). Dr. Burkhardt wurde als sachverständiger Zeuge auf schriftlichem Wege befragt (Auskunft vom 30.07.1998), ebenso Dipl.-Ing. Kroll (Auskunft vom 17.08.1997), der mitteilte, die Angurtweise von M. habe die Schutzwirkung des Drei-Punkt-Gurtsystems wesentlich verringert.

Mit Urteil vom 11.11.1998 verurteilte das SG die Beklagte, den Klägern Hinterbliebenenleistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren. In den Entscheidungsgründen, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, ging das SG davon aus, dass M. auch bei korrektem Anschnallen des Sicherheitsgurtes getötet worden wäre. Die Voraussetzungen des § 553 RVO seien nicht erwiesen, was zu Lasten der Beklagten gehe. Im Übrigen reiche es für die Überzeugung von einem bestimmten Geschehensablauf nach den Grundsätzen des Beweisnotstands bereits aus, dass der Tod aus ungeklärter Ursache erfolgt sei und weitere Objektivierungsmöglichkeiten fehlten.

Gegen das am 01.12.1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 31.12.1998 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, für ein bewusst gesteuertes Fahren gegen die Tunnelwand spreche, dass M. im Portalbereich des Kappelbergtunnels, einige Meter nach dem Eingang, gerade gegen die Einbuchtung gefahren sei, an der allein im Bereich des Tunnels ein frontaler Aufprall möglich und wo außerdem eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gering gewesen sei. Zur Art und Weise des von M. angelegten Sicherheitsgurtes hat sie ausgeführt, im Verkehrsunfallbericht seien keine für die Wirkung eines bei dem Unfall angespannten Brustgurts typischen Prellmarken beschrieben worden. Vielmehr spreche der festgestellte Einriss von Unter- und Oberhemd im Bereich des rechten Oberbauches, wo der angelegte Gurt am ehesten noch wirksam werden konnte, dafür, dass der Gurt von Anfang an so angelegt war, wie er nach dem Unfall gefunden wurde. Zumindest könne durch den Aufprall nicht erklärt werden, dass der Beckengurt unter dem Gesäß von M. durchgeführt war. Dies alles spreche gegen das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit, für die die Kläger die objektive Beweislast hätten. Deshalb komme es nicht darauf an, ob eine willentliche Herbeiführung des Unfalls im Sinne von § 553 RVO bewiesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11. November 1998 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie haben zunächst eine willentliche Herbeiführung des Unfalls durch M. bestritten und die Auffassung vertreten, aus der Art und Weise des Gurtanlegens könne man nicht auf ein gesteuertes Auffahren gegen die Tunnelwand schließen. Der linke Arm von M. sei möglicherweise erst bei dem Aufprall aus dem Brustgurt herausgerutscht. Die Klägerin Nr. 1 hat weitere Angaben zu den von M. 1989 und 1994 durchgeführten sogenannten Meisterkuren gemacht. Die Kläger haben bezweifelt, dass der in der Bildzeitung beschriebene Anruf eines Kollegen von M. bei der Journalistin überhaupt stattgefunden habe. Sie haben noch einen ärztlichen Kurbericht vom 28.07.1994 und Unterlagen über die für M. am 27.08.1987 bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossene Gruppenlebensversicherung vorgelegt, aus der sie die zustehende Leistung in Höhe von ca. 150.000,- DM erhalten haben, obwohl in den Versicherungsbedingungen ein Leistungsausschluss bei Selbsttötung vorgesehen ist. Falls es sich doch um eine Selbsttötung gehandelt habe, sei sie durch ein bei der Sitzung am 29.02.1996 erlittenes Trauma betrieblich bedingt.

Der Senat hat ergänzende Auskünfte eingeholt von Dr. Burkhardt (vom 08.07.1999: Aussage zur psychischen Situation von M. nicht möglich) und von Dr. Macholz (vom 29.07.1999 - u.a. eher vegetativ bedingte Gastritis, die auf eine vermehrte berufliche Belastung schließen lasse). Die Berichterstatterin des Senats hat in Erörterungsterminen als Zeugen vernommen: die Vorgesetzten von M. Dr. Pelz und Bruns (am 15.10.1999), die Journalistin Bettina Gaedt, geb. Schüler (am 26.10.2000), die Mitarbeiter der Firma Daimler-Benz, zum Teil Untergebene des M., Majer (der an der Sitzung am 29.02.1996 nicht teilgenommen hatte), Ruckaberle, Burchard (damals Pressesprecher), Brackmann und Mombrei (der die Mitarbeiterbesprechung am 29.02.1996 moderiert hat); auf die Niederschriften vom 15.10.1999, 18.01. und 26.10.2000 sowie 04.04.2001 wird Bezug genommen. Ferner ist die Klägerin Nr. 1 zur gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation von M. erneut angehört worden (am 26.10.2000) und hat angegeben, abgesehen von einer schweren mehrwöchigen Grippe im Februar 1996 habe M. keine gesundheitlichen Probleme und keine Schwierigkeiten mit der Ratenzahlung für das Haus gehabt. Auf der Lohnsteuerkarte des M. für 1995 sei ein Bruttolohn von 100.000,- DM eingetragen. Von Prof. Dr. med. Friedel, Bundesanstalt für Straßenwesen, hat der Senat die Auskunft vom 19.03.2001 eingeholt, der Auszüge aus Veröffentlichungen zum Thema Selbstmord am Steuer beigefügt waren.

Danach hat der Senat von Prof. Dr. Foerster, Leiter der Sektion Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsklinik Tübingen, das (zusammen mit Dr. Leonhardt, Arzt für Psychiatrie, Psychotherapie) nach Aktenlage erstattete Gutachten vom 08.11.2001 eingeholt. Der Sachverständige hat darin ausgeführt, aus der Sicht seines Fachgebiets sehe er keinerlei Anhalt dafür, dass M. Selbstmord begangen habe. Ein Selbstmord sei immer das Symptom einer sehr schweren psychischen Störung, deren notwendig auftretende Begleitsymptome schwer und deutlich ausgeprägt seien. Anhaltspunkte bei M. hierfür seien nicht aktenkundig. Es gebe viele Möglichkeiten, das plötzliche Fahrmanöver von M. zu erklären. Mangels Obduktion sei dies hier nicht mehr aufklärbar. Da die Primärpersönlichkeit von M. unbekannt sei, könne auch keine Gewichtung des am 29.02.1996 evtl. erlittenen Traumas vorgenommen werden. Die in den Akten beschriebenen Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz von M. seien nur dann von Bedeutung, wenn sie auf eine bereits deutlich gestörte Persönlichkeit oder auf eine durch vorangehende Krankheitsentwicklung geschädigte Persönlichkeit träfen, was hier nicht nachgewiesen sei. Er halte es deshalb für ganz unwahrscheinlich, dass ein Mensch Selbstmord begehe, ohne dass sich weitere Begleitsymptome eines Selbstmords fänden. Die Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz von M. reichten deshalb nicht aus, um bei unauffälliger Primärpersönlichkeit als wesentliche Bedingung eines Selbstmords gewertet werden zu können.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig. Berufungsaus-schließungsgründe nach § 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.

Die Berufung der Beklagten ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil nicht festgestellt werden kann, dass M. den tödlichen Verkehrsunfall bei einer versicherten Tätigkeit erlitten hat.

Wie das SG zutreffend entschieden hat, richtet sich der von den Klägern erhobene Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen noch nach den Vorschriften der RVO. Denn der von ihnen geltend gemachte Versicherungsfall ist am 01.03.1996, also vor dem Inkrafttreten des Siebten

Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997, eingetreten (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Hinterbliebenenleistungen werden gemäß § 589 Abs. 1 RVO bei Tod des Versicherten durch Arbeitsunfall gewährt. Arbeitsunfall im Sinne des § 548 RVO ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfall). Für das Vorliegen eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (vgl. BSGE 63, 273, 274). Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (vgl. BSGE 61, 127, 128; Urteil vom 02.05.2001 – B 2 U 18/00 R – m.w.N.). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich; d.h. bei Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können; dies erfordert eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, die ernste, vernünftige Zweifel ausschließt (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, vgl. stellvertretend BSGE 60, 58, 59 m.w.N.). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (SozR 3-2700 § 8 SGB VII Nr. 1 m.w.N.). Eine wesentliche sachliche Verbindung der zum Unfall führenden Tätigkeit mit der versicherten Tätigkeit fehlt z.B., wenn ein Versicherter sich auf eine Wegstrecke begibt, die er zwar auf dem Weg zur Arbeit gewöhnlich benutzt, er aber von vornherein nicht zur Arbeitsaufnahme fahren, sondern bei dieser Fahrt eine Selbstschädigung begehen will. Nicht anders ist es zu beurteilen, wenn er sich erst während der Fahrt entschließt, sich durch Hervorrufen eines Verkehrsunfalls zu töten; denn dann steht das Fahren gegen einen hierzu geeigneten Gegenstand nicht mehr im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sondern ist wesentlich geprägt von dem Vorhaben, sich zu töten (BSGE 30, 278, 281; SozR 2200 § 548 RVO Nr. 70). Erst nach Feststellung d.h. nach vollem Beweis aller die versicherte Tätigkeit bestimmenden Umstände stellt sich im Rahmen der anschließenden Beurteilung der sogenannten haftungsbegründenden Kausalität die Frage, ob die festgestellte versicherte Tätigkeit den Unfall verursacht hat (d.h. ob die zum Unfall führende Tätigkeit noch in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht) und nur für diese wesentliche

kausale Verknüpfung reicht die Wahrscheinlichkeit aus, für die es genügt, wenn wenigstens mehr für als gegen sie spricht (BSGE 58, 80, 82; Urteil vom 24.02.1988 – 2 RU 30/87 -).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens kann der Senat unter Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze nicht als erwiesen feststellen, dass die zum tödlichen Unfall führende Fahrbewegung des M., mit der sein Pkw von der zu seiner Arbeitsstätte führenden Fahrbahn weg nach rechts abgewichen und praktisch frontal gegen die Ausbuchtung der Tunnelwand gefahren ist, noch zu seinem versicherten Weg zur Arbeit gehörte. Zwar befand M. sich grundsätzlich auf dem Weg zur Aufnahme seiner Arbeit bei der Mercedes-Benz AG in Untertürkheim. Seine von den Zeugen B. und H. beobachtete Fahrweise auf der Strecke zwischen der von der Zeugin H. benutzten Einfahrt Fellbach Süd/Richtung Untertürkheim auf die B 14 bis zur Unfallstelle im Bereich des Eingangsportals des Kappelbergtunnels, die eine Schutzwirkung des Drei-Punkt-Gurtsystems wesentlich verminderte Anschnallweise von M., das Fehlen von Bremsspuren in Verbindung mit der Abwesenheit technischer oder anderer verkehrsbedingter unfallgefährdender Umstände begründen nämlich erhebliche Zweifel daran, dass M. versehentlich, d.h. unwillentlich von der Fahrbahn abkam und deshalb gegen die Tunnelwand prallte.

Technische Mängel am Fahrzeug von M. scheiden als Unfallursache nach den Feststellungen von Dipl.-Ing. Kroll in seinem vom Senat urkundenbeweislich verwerteten Gutachten vom 07.03.1996 aus. Denn Dipl.-Ing. Kroll ist nach eingehender Untersuchung des Fahrzeugwracks zu dem Ergebnis gelangt, dass technische Mängel, die als Unfallursache in Betracht kommen könnten, nicht vorlagen. Auch die von ihm aufgrund der Fahrzeugschäden angenommene Geschwindigkeit von M. im Unfallzeitpunkt von ca. 80 Stundenkilometern (+/- 10 Stundenkilometer) kann im Hinblick auf die ein Abkommen von der Fahrbahn nicht begünstigende bauliche und witterungsbedingte Situation an der Unfallstelle nicht als Unfallursache angesehen werden, sondern allein der Umstand, dass M. dem Fahrbahnverlauf an dieser Stelle nicht gefolgt ist. Eine etwa ähnliche bzw. geringfügig niedrigere Geschwindigkeit haben auch die Fahrzeuge der Zeugen B. und H. gehabt, die eine solche Geschwindigkeit in diesem Straßenbereich als angemessen beurteilt haben. Die sonstigen Straßen- und Witterungsverhältnisse scheiden als Unfallursache ebenfalls aus, wie der Senat dem urkundenbeweislich verwerteten Verkehrsunfallbericht des Zeugen Maier entnimmt. Die Fahrbahn war im Unfallstellenbereich trocken und griffig und auch nicht in einer die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Weise verunreinigt. Es herrschte zwar noch morgendliche Dunkelheit, jedoch war das Fahrzeug von M. ausreichend beleuchtet, wie die Zeugen B. und H. bekundet haben. Anhaltspunkte für ein Mitverschulden eines anderen Verkehrsteilnehmers liegen ebenfalls nicht vor. Anhaltspunkte für Kontakte mit einem anderen Verkehrsteilnehmer hat Dipl.-Ing. Kroll am Fahrzeugwrack nicht gefunden. Auch Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit von M. während

der Unfallfahrt, z.B. Übermüdung durch Unausgeschlafenheit oder nach der noch nicht restlos auskurierten schweren Grippe, liegen nicht vor. Denn die Klägerin Nr. 1 hat gegenüber dem Zeugen Maier und auch bei ihren richterlichen Anhörungen angegeben, sie habe bei M. am Morgen vor Antritt der Unfallfahrt, insbesondere beim gemeinsamen Frühstück, keine Anzeichen für vorangegangene Schlaflosigkeit oder Übermüdung feststellen können.

Zweifel an einem versehentlichen Abkommen des M. von der Fahrbahn ergeben sich für den Senat bereits aus dem Umstand, dass der Unfall gerade an der einzigen Stelle im Tunnelbereich stattfand, an der wegen der vorspringenden Tunnelmauer am Ende der Nothaltebucht ein praktisch frontaler, wenn auch rechtsseitig betonter, und damit größtmöglich schädigender Fahrzeugaufprall möglich war. Außerdem sprechen das vom Zeugen B. zuvor beobachtete Fahrverhalten von M., der kurz zuvor mehrere hundert Meter lang auf der Mittellinie zwischen Überholspur und rechtem Fahrstreifen, ohne Schlangenlinien, gefahren war, und das Fehlen jeglichen Bremsversuchs dagegen, dass M. nur versehentlich an der für einen großen Schaden geeignetsten Stelle plötzlich und unvermittelt in einem Bogen nach rechts in Richtung Mauer abbog. Auch die Zeugin H., die erst nach der Beobachtung des Zeugen B. vom Fahren des M. auf der Mittellinie in die B 14 eingefahren war, hat bei eigener Geschwindigkeit von 70 bis 80 Stundenkilometern die Fahrweise des nicht wesentlich schneller als sie fahrenden M., der sie noch in die B 14 hatte einfahren lassen, als ein „von links kommend, vor ihr nach rechts ziehend“ beschrieben. Dies hat sie nicht als eigentlichen Überholvorgang, sondern als „irgendwie komisch“ beurteilt, wie sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 06.03.1996 wiedergegeben hat. Die hierdurch begründeten Zweifel des Senats an einem unwillentlichen Abkommen des M. von der Fahrbahn werden verstärkt durch die Art und Weise, in der er seinen Fahrergurt angelegt hatte. Aus den Angaben des Zeugen Maier und aus den von ihm gefertigten Fotos (insbesondere Bilder 7. und 8. auf Bl. 98 der Beklagtenakte) ergibt sich, dass M. auf dem Beckengurt saß, der Schulterteil des Gurtes unter seinem linken Arm durchgezogen und der Gurt in die Lasche eingesteckt war. In dieser Art und Weise muß der Gurt schon vor dem Unfall angelegt gewesen sein, weil eine derartige Verschiebung des ordnungsgemäß über Bauch und Schulter gezogenen Drei-Punkt-Gurtes durch einen Aufprall nicht denkbar ist, insbesondere nicht, dass der Körper von M. erst durch den Aufprall zwischen den Becken- und Schulterteil des Gurtes gelangt sein sollte. Auch ist die Körperhaltung zwischen Aufprall und Anfertigen der Fotos nicht verändert worden, wie sich aus den Angaben von PHM Maier ergibt. Dass er in den Fahrergurt in der geschehenen Art und Weise „hineingeschlüpft“ war, muss M., an dessen Fahrtüchtigkeit die Klägerin Nr. 1 bei Fahrtbeginn keinen Zweifel hatte, jedoch bemerkt haben. Als Meisterhandwerker in einer Autobaufirma muss ihm auch bekannt gewesen sein, dass die Schutzwirkung eines derart angelegten Gurtes bei einem Aufprall ganz wesentlich gemindert, wenn nicht völlig außer Kraft gesetzt war.

Der Senat hält diese vorgenannten Umstände (konkrete Anprallstelle, Fahrweise und Art und Weise des Gurtanlegens) bereits für so gravierend, dass nicht von einem unwillentlichen Fahrfehler von M. ausgegangen werden könnte. Deshalb kann der Senat dahingestellt bleiben lassen, ob der Zeitungsbericht der Zeugin Gaedt vom 04.03.1996, wonach M. im Zusammenhang mit einer Mitarbeiterbesprechung am Arbeitsplatz am 29.02.1996 und dabei an ihm geäußelter Kritik Selbstmordgedanken geäußert haben soll, so richtig ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann im Übrigen schon deshalb nicht festgestellt werden, weil die Zeugin Gaedt sich nicht mehr an den Informanten erinnern konnte und die Kläger wie auch die vom Senat als Zeugen gehörten Mitarbeiter der Firma Daimler-Benz bestritten bzw. Zweifel daran geäußert haben, dass es einen derartigen Informanten überhaupt gegeben hat. Die Existenz eines derartigen Informanten und damit auch die behauptete, auf eine Selbstmordabsicht von M. deutende und in dem Zeitungsbericht wiedergegebene Bemerkung: „Am besten, ich häng mich auf“ ist auch deshalb zweifelhaft, weil die Klägerin Nr. 1 in ihrem, dem Senat vorgelegten, Schreiben vom 23.06.1999 an ihren Prozessbevollmächtigten mitgeteilt hat, die (beiden) Journalisten, die sie nach dem Unfall aufgesucht hatten, hätten geäußert, sie warteten schon lange auf eine Gelegenheit, um der Firma Mercedes-Benz einen unkollegialen Umgang mit ihren Mitarbeitern nachzuweisen. Auch der Zeuge Burchard hat angegeben, er habe bei dem ersten Gespräch mit der genannten Bild-Redakteurin den Eindruck gewonnen, dass diese bereits eine feste Meinung zur Unfallursache gehabt habe.

Die oben dargelegten Zweifel des Senats an einem unwillentlichen Fahrfehler von M. werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass der Sachverständige Prof. Dr. Foerster jeden Anhalt für einen Selbstmord von M. verneint hat, weil ein Selbstmord immer Symptom einer schweren psychischen Störung sei, die zwingend schon vorher irgendwie auffällig gewesen sein müsse, was im Fall von M. fehle. Denn zum einen hat der Sachverständige diese Beurteilung aus der Sicht des psychiatrischen-gerichtsmedizinischen Fachgebiets getroffen, für das er besondere Fachkunde hat. Zum anderen ist nach den eben dargelegten Voraussetzungen für die Ablehnung des Vorliegens einer versicherten Tätigkeit als Unfallursache nicht erforderlich, dass versicherungsfremde Umstände nachgewiesen sind. Die vom Senat vorgenommene Bewertung von Fahrweise des M. und Art und Weise des angelegten Fahrergurts ist eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage, die keine medizinische Sachkunde erfordert.

Zu einem anderen Ergebnis kann der Senat auch nicht unter Anwendung der Grundsätze des ersten Anscheins gelangen. Dabei handelt es sich im Rahmen der Beweiswürdigung um eine Tatsachenvermutung, die aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung aus einem typischen Sachverhalt gefolgert wird. Der Anscheinsbeweis ist jedoch nicht möglich, wenn es sich um die Feststellung individueller Willensmomente handelt oder auch ein anderer, nicht unter Versiche-

zungsschutz stehender Geschehensablauf ernstlich möglich ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. A., Rz 9-9e m.w.N.; Anders u.a., Quod erat demonstrandum oder Beweislastumkehr im sozialgerichtlichen Verfahren, in SGB 10/2000, 454, 455). Zwar erlitt M. den tödlichen Unfall auf einem Weg, den er auch zum Erreichen seines Arbeitsplatzes zurückzulegen pflegte. Einen für einen Unfall auf der Fahrt zur Arbeit typischen Geschehensablauf verneint der Senat hier jedoch, weil er im Hinblick auf die oben dargelegten besonderen Umstände (Abweichen von der Fahrbahn gerade im Bereich der Nothaltebucht ohne verkehrsbedingten Grund, Art und Weise des Gurtanlegens) einen von M. willentlich gesteuerten Aufprall auf die Tunnelwand für ernstlich möglich hält.

Da der Senat spätestens das Zurücklegen der letzten Fahrstrecke des M., seit dem Herüberziehen seines Fahrzeugs vor demjenigen der Zeugin H. von der linken bzw. mittigen Fahrbahn in einem Bogen nach rechts bis zum Aufprall auf die Tunnelwand, nicht - mehr - als versicherte Tätigkeit ansieht, kann er auch die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs dieses zum Unfall führenden Verhaltens mit der versicherten Tätigkeit (Fahrt zur Arbeit) nicht feststellen.

Ansprüche der Kläger auf Hinterbliebenenleistungen sind auch nicht deshalb begründet, weil der Tod von M. Folge eines Arbeitsunfalls am 29.02.1996 aufgrund eines betriebsbedingten psychischen Traumas war. Auch eine Selbsttötung, die grundsätzlich als absichtliche Eigenverletzung kein Arbeitsunfall ist, wie § 553 Satz 1 RVO lediglich klargestellt hat, kann als Folge eines betriebsbedingten Ereignisses eine Entschädigungspflicht begründen, wenn sie ihre Ursache unmittelbar in einer versicherten Tätigkeit findet. Sie ist dann jedoch Unfallfolge und gehört damit nicht zum Unfalltatbestand. Allerdings erfüllt eine schädigende psychische Einwirkung nur dann den Tatbestand eines Unfalls, wenn sie innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums, höchstens innerhalb einer Arbeitsschicht geschehen ist. Die Gesamtheit mehrerer, auf einen längeren Zeitraum verteilter Gewalteinwirkungen, ist kein Unfall im rechtlichen Sinne. Dies wäre nur dann der Fall, wenn bei Schäden durch wiederholte, auf mehrere Arbeitsschichten verteilte Gewalteinwirkungen sich eine einzelne Gewalteinwirkung aus der Gesamtheit derart hervorhebt, dass sie nicht nur als die letzte von mehreren für den Erfolg gleichwertigen Gewalteinwirkungen erscheint, weil sie dann nur Gelegenheit für die Vollendung, aber nicht wesentliche Teilursache des Erfolges ist (vgl. Urteil des BSG vom 08.12.1998 – B 2 U 1/98 R – m.w.N.).

Nach dem Ergebnis der Vernehmung der Zeugen Dr. Pelz, Bruns, Majer, Ruckaberle, Burchard, Brackmann und Mombrei fand in der Firma Mercedes-Benz seit einigen Monaten vor dem Tod des M. ein Entwicklungsprozess statt, das sogenannte TQM (Total Quality Management). Dabei sollten Mitarbeiter untereinander sowie Mitarbeiter und Vorgesetzte Probleme miteinander dis-

kutieren und zu lösen versuchen, wobei das Ziel nicht die Konfrontation, sondern eine Abhilfe und Einigung war. Dies war für etliche Mitarbeiter problematisch, weil dabei auch unterschiedlich aufgenommene, persönliche Kritik geübt wurde. Insbesondere der Zeuge Bruns hat bekundet, dass M. am 29.02.1996, wenige Tage nach der Rückkehr von einer nicht vollständig ausgeheilten Grippe und erheblichen Rückständen auf seinem Schreibtisch, erheblicher Kritik von Untergebenen an seiner Arbeitsweise ausgesetzt war. Außerdem sah sich M. wegen des von der Arbeitgeberin geplanten Wegfalls von Meisterstellen der Aufgabe gegenüber, durch geeignete Darstellung seines Arbeitsbereichs zwar nicht eine Kürzung, aber doch künftige Einbußen bei seinem Gehalt abzuwenden, wie der Zeuge Bruns im Einzelnen dargelegt und auch der Zeuge Brackmann bestätigt hat. Nach der Beobachtung des Zeugen Bruns war M. nach dem Ende der Besprechung am 29.02.1996 von diesen betrieblichen Gesamtumständen beeinträchtigt und machte auf den Zeugen Bruns den Eindruck, verzweifelt und hilflos zu sein. Allerdings hat der Zeuge Mombrei, der die Mitarbeiterbesprechung am 29.02.1996 moderiert hatte, nach deren Ende einen derartigen Eindruck von M. nicht gehabt.

Der Sachverständige Prof. Dr. Foerster hat die von den Zeugen beschriebenen Abläufe am 29.02.1996 aber nicht als geeignet angesehen, wesentliche Bedingung eines am nächsten Tage etwa begangenen Selbstmords zu sein. Denn nach seiner klinischen und wissenschaftlichen Erfahrung sind Erlebnisse der von den Zeugen geschilderten Art nur dann geeignet, zu einer Selbstmordhandlung zu führen, wenn sie auf eine bereits deutlich gestörte Persönlichkeit oder auf eine Persönlichkeit treffen, die durch eine vorangegangene Krankheitsentwicklung geschädigt ist. Dies muss sich aber bereits im Vorfeld und in der Regel sogar über Jahre oder Jahrzehnte in irgendeiner Hinsicht auffällig gezeigt haben. Solche Auffälligkeiten hat der Sachverständige bei M. verneint. Damit hat er auch den Umstand, dass M. 1994 von Dr. Burkhardt zur Begründung einer Kur ein psychophysischer Erschöpfungszustand bescheinigt worden war, nicht als Indiz für eine derartige Persönlichkeitsstörung angesehen. Dies ist für den Senat nachvollziehbar, weil Dr. Burkhardt in seiner Auskunft als sachverständiger Zeuge vom 08.07.1999 eine Aussage zur psychischen Situation von M. auf gezielte Anfrage nicht machen konnte. Außerdem hat die Klägerin Nr. 1 als Grund für die 1989 und 1994 durchgeführten sogenannten Meisterkuren des M. angegeben, dass es sich um eine vom Arbeitgeber gewünschte und geförderte, urlaubs- und kostenmäßig besonders günstige Erholungsmaßnahme gehandelt habe und hat überzeugend geschildert, dass M. auch bei der zur psychischen Entlastung wegen starker beruflicher Belastung und der Belastung durch den Wohnungsbau durchgeführten Kur im Jahre 1994 bei regelmäßigen und häufigen Telefonanrufen einen immer munteren und nicht psychisch beeinträchtigten Eindruck auf sie gemacht hatte. Auch der von ihr vorgelegte ärztliche Kurbericht vom 28.07.1994 ergibt keinen Hinweis auf eine Persönlichkeitsstörung. Nach diesem Bericht wurde M. während der Kur auch nur wegen rezidivierender Erkältungen und einem Wirbelsäulensyndrom behandelt.

Nach allem ist nicht aufklärbar, ob M. den tödlichen Unfall bei einer versicherten Tätigkeit erlitten hat, wofür jedoch die Beweislast die Kläger trifft (vgl. BSG SozR 2200 § 548 RVO Nr. 70 m.w.N.), und sein Tod ist auch nicht mit Wahrscheinlichkeit Folge eines am 29.02.1996 durch einen Arbeitsunfall erlittenen psychischen Traumas. Das angefochtene Urteil musste deshalb aufgehoben und die Klagen abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, weil es sich um die Beweiswürdigung in einem Einzelfall handelt.